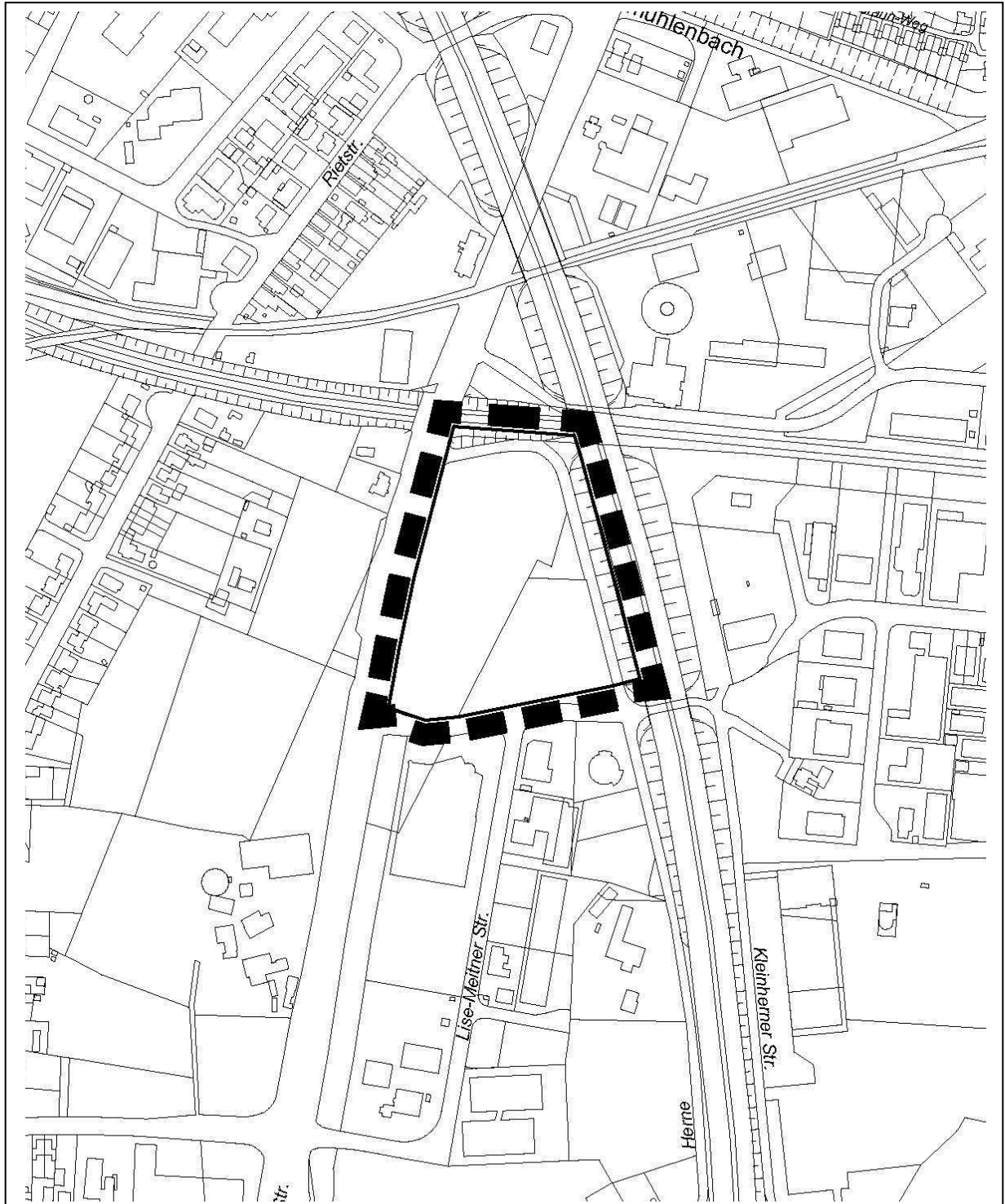


Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 – Am Stadion / Auf der Herne

Begründung gem. § 5 Abs. 5 BauGB

für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Bundesbahnlinie Hamm-Osterfeld, Autobahn A 43 und der Straße Am Stadion



1. Anlass und Ziel des Planverfahrens

Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das hier vorhandene Regenrückhaltebecken in einer Größenordnung von 7785 m² dargestellt. Die tatsächliche Größe der Anlage ist jedoch wesentlich geringer (1145 m²) und unterschreitet den Schwellenwert für eine flächenmäßige Darstellung im Plan. Das Regenrückhaltebecken soll nunmehr lediglich durch ein Symbol gekennzeichnet, die Fläche der umliegenden gewerblichen Baufläche zugeordnet werden.

2. Verhältnis zur Landesplanung

Der Bereich der Flächennutzungsplan-Änderung ist im Regionalplan, Teilabschnitt Emscher-Lippe, als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt. Die Regionalplanungsbehörde des Regionalverbandes Ruhr hat mit Schreiben vom 20.02.2014 gem. § 34 Landesplanungsgesetz (LPlG) bestätigt, dass die Flächennutzungsplan-Änderung mit den Zielen der Raumordnung und Landesplanung übereinstimmt.

3. Verfahrensstand und -ablauf

Der Flächennutzungsplan der Stadt Recklinghausen wurde gem. § 6 Abs. 1 BauGB mit Verfügung der Bezirksregierung Münster vom 08.03.2013 genehmigt und ist seit 27.03.2013 nach ortsüblicher Bekanntmachung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Der Aufstellungsbeschluss zur Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 Am Stadion / Auf der Herne ist am 03.02.2014 durch den Rat der Stadt Recklinghausen gefasst worden.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird gem. § 13 BauGB als vereinfachtes Verfahren durchgeführt, da durch die Darstellungsänderung die Grundzüge der Planung nicht berührt werden.

Auf Grundlage des Beschlusses des Ausschusses für Stadtentwicklung und Umwelt zur öffentlichen Auslegung am 10.03.2014 wurde gem. § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB auf das Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit) und § 4 Abs. 1 BauGB (frühzeitige Behördenbeteiligung) verzichtet.

In der Zeit vom 20.05. bis 20.06.2014 lagen die Planunterlagen gem. § 13 BauGB i. V. mit § 3 Abs. 2 BauGB nach vorheriger ortsüblicher Bekanntmachung im Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen öffentlich aus. Darüber hinaus wurde den Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB in o. a. Zeitraum Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

4. Darstellungen im wirksamen Flächennutzungsplan

Entlang der Autobahn A43 ist ein ca. 20 m breiter (Verkehrs-)Grünstreifen dargestellt. Daran schließt sich in westliche Richtung im Norden gewerbliche Baufläche, im Süden das Regenrückhaltebecken mit Darstellung als Wasserfläche gem. § 5 Abs. 4 BauGB an.

Die gewerbliche Baufläche ist zum überwiegenden Teil gem. § 5 Abs. 3 BauGB als Fläche gekennzeichnet, deren Boden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet ist.

5. Beabsichtigte Darstellungen im Flächennutzungsplan

Das Regenrückhaltebecken wird durch ein entsprechendes Symbol gekennzeichnet. Der Planbereich wird nunmehr mit Ausnahme des Grünstreifens entlang der Autobahn A 43 als gewerbliche Baufläche dargestellt.

Die Kennzeichnung der Altlastenfläche bleibt bestehen.

6. Kompensationserfordernis, Artenschutz, Boden- und Biotopschutz, Baumschutz

Kompensationserfordernis

Gem. § 13 Abs. 3 BauGB wird von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB abgesehen.

Im Zuge des Flächennutzungsplan-Aufstellungsverfahrens ist für diesen Bereich bereits eine Umweltprüfung durchgeführt worden. Auf die Ergebnisse – insbesondere den Umweltprüfungs-Steckbrief B 80 im Anhang III des Umweltberichtes – wird verwiesen. Dieser wird der Begründung als Anlage beigelegt. Im Zuge der verbindlichen Bauleitplanung sind die Ergebnisse der FNP-Umweltprüfung entsprechend zu konkretisieren.

Artenschutz

Zur Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Belange nach Bundesnaturschutzgesetz in Verbindung mit den Artenschutzvorgaben der FFH-Richtlinie und der EU-Vogelschutzrichtlinie ist für den Bereich eine Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) durchgeführt worden. Die Hinweise daraus sind bei Ausführung des Vorhabens zu berücksichtigen. Die Artenschutzprüfung ist als Anlage der Begründung beigelegt.

Zusammenfassung der Ergebnisse der ASP I:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Grundsätzlich sind bei allen Rodungen und Grünlandumbrüchen die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und als Bauzeitenregelung festzulegen.

In der nahen Umgebung finden sich ausreichend Ersatz- oder Ausweichhabitate, so dass ein Verlust von 6.640 m² Fläche (Gehölze und Grünland) bei keiner der o.g. Art

zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird. Die genannten Bauzeitenregelungen sind einzuhalten und die Gehölze sind im Genehmigungsverfahren auf Nester oder Horste sowie Höhlen zu untersuchen.

Boden- und Biotopschutz

Im Änderungsbereich sind Böden betroffen, die wegen ihrer Regelungs- und Pufferfunktion bzw. wegen ihrer hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit als schutzwürdig klassifiziert sind. Daher sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. im Rahmen von Baugenehmigungsverfahren für den Verlust an schutzwürdigen Böden durch Versiegelung ausreichende, bodenfunktionsbezogen wirksame Kompensationen vorzunehmen.

Ferner ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen, ob die vorhandenen Gehölzbestände im Umfeld des vorhandenen Regenrückhaltebeckens als zu erhaltene Biotopfläche festzusetzen sind.

Baumschutz

Für den Änderungsbereich gelten die Bestimmungen der Baumschutzsatzung der Stadt Recklinghausen vom 21.12.2010. Des Weiteren gelten folgende Normen als Grundlage für den zu erhaltenden Baumbestand, die im Zuge konkreter Planungen und Maßnahmen zu beachten sind:

RAS-LP 4 (Richtlinie für die Anlage von Straßen, Teil Landschaftspflege, Abschnitt 4: Schutz von Bäumen, Vegetationsbeständen und Tieren bei Baumaßnahmen)

DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen)

ZTV Baum-STB 04 (Zusätzliche Technische Vertragsbedingungen und Richtlinien für Baumpflegearbeiten im Straßenneubau)

7. Klimaschutz / Klimaanpassung

Die Änderung bewirkt keine relevanten Auswirkungen auf das Klima.

8. Denkmalschutz und Denkmalpflege

Direkt südlich des Plangebietes wurden im Jahr 1958 Teile eines Siedlungsplatzes ausgegraben. Die Besiedlungsreste in Form von Teilen von Gebäudegrundrissen, Abfallgruben und Keramik stammen aus der Zeit von der späten Eisenzeit (2. -1. Jh. v. Chr.) bis zum frühen Mittelalter (8./9. Jh. n. Chr.). Sie weisen damit eine für unsere Region erstaunliche Platzkontinuität auf und sind daher wissenschaftlich von Bedeutung. Diese Bedeutung wird noch unterstrichen durch den Fund von Luppen von einer frühen, vorindustriellen Eisenverhüttung.

Es ist nach aller archäologischen Erfahrung davon auszugehen, dass sich der Fundplatz bis in das Planungsgebiet erstreckt. So wurden in diesem Bereich 1992 weitere Scherben gefunden. Damit erfüllt das Gelände die Voraussetzungen, die an ein Bodendenkmal gem. § 2 DSchG NRW geknüpft sind.

Eine Veränderung des Zustands darf erst dann erfolgen, sofern alle Bereiche des o. g. Siedlungsplatzes vor Beginn erster Bodeneingriffe gem. §§ 28 und 29 DSchG NRW flächig archäologisch untersucht worden sind. Zuvor ist es sinnvoll, das genaue Ausmaß des Bodendenkmals sowie seine Erhaltung durch vorgeschaltete Prospektionsuntersuchungen zu klären.

9. Verkehr / Technische Infrastruktur / Entwässerung

Die Verkehrserschließung des Änderungsbereiches erfolgt über die Straße Am Stadion. Über die Buslinien 235 und 239 ist der Anschluss an das Netz des Öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) gewährleistet.

Die technische Infrastruktur ist vorhanden und kann durch die jeweiligen Versorgungsträger sichergestellt werden.

Das Plangebiet berührt im Süden die Ferngasleitung Nr. 16 (DN 400). Die Leitung liegt in einem 10 m breiten Schutzstreifen (5 m beiderseits der Leitungsachse), der nicht bebaut werden darf. Die genaue Lage ist dem parallel zum Flächennutzungsplan geführten Plan der Hauptleitungen Ver- und Entsorgung zu entnehmen.

Bei der weiteren Planung und Bebauung ist zu beachten, dass die abwassertechnische Erschließung unter Berücksichtigung der Grundsätze der Regenwasserbewirtschaftung erfolgt.

Gemäß § 55 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) soll Niederschlagswasser ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen.

Gemäß § 51a Landeswassergesetz (LWG) ist Niederschlagswasser von nach dem 01.01.1996 erstmals bebauten oder befestigten Grundstücken vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten, sofern dies ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit möglich ist.

10. Kampfmittel

Laut Stellungnahme des Staatlichen Kampfmittelbeseitigungsdienstes (KBD) wurde auf der Basis der zurzeit vorhandenen Unterlagen festgestellt, dass keine unmittelbare Kampfmittelbelastung vorliegt. Wegen erkennbarer Kriegsbeeinflussung kann eine – derzeit nicht erkennbare – Kampfmittelbelastung aber nicht gänzlich ausgeschlossen werden.

Vor eventuellen Baumaßnahmen ist die Durchführung einer Reihe von Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen der nachfolgenden Planungen zu beachten sind.

Weist bei der Durchführung von Bauvorhaben der Erdaushub auf außergewöhnliche Verfärbung hin oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und der Fachbereich Bürger- und Ordnungsangelegenheiten, Feuerwehr oder direkt die Polizei/Feuerwehr zu verständigen.

11. Altlasten

Im Planbereich befindet sich die im Altlastenkataster der Stadt Recklinghausen verzeichnete Fläche Nr. 4409/132. Die Änderung in Bezug auf die Darstellung des östlich und außerhalb dieser Fläche gelegenen Regenrückhaltebeckens im Flächennutzungsplan bewirkt keine weitere Wechselwirkung hinsichtlich Darstellung/Kennzeichnung der Altlastenfläche.

12. Flächenbilanz

Flächenart	Flächengröße FNP rechtswirksam	Flächengröße FNP nach Änderung
Gewerbliche Baufläche	2,18 ha	2,96 ha
Fläche für die Wasserwirtschaft	0,78 ha	-
Grünfläche	0,27 ha	0,27 ha
Gesamtfläche	3,23 ha	3,23 ha

Recklinghausen, den 10.11.2014

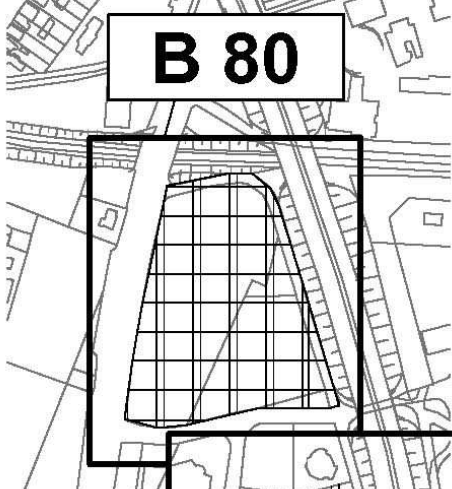
Der Bürgermeister

I. A.



Rapien

Ltd. Städt. Baudirektor

B 80 - westlich Auf der Herne Fläche westlich A 43, östlich Friedrich-Ebert-Straße, nördlich Lise-Meitner-Straße		
Zielformulierung	Abrundung des Gewerbegebietes Auf der Herne	
Darstellung FNP alt	Hausmülldeponie	
gepl. Darstellung im neuen FNP	Gewerbliche Baufläche	
Flächengröße	3,02 ha	
Bestand Biotoptypen (mit Wertzahl)	Straße (0), Acker (1), verbuschte Brache (5)	
	Funktionen; Vorbelastungen	Auswirkungen durch Änderung
menschliche Gesundheit	erhöhte Lärmbelastungen durch angrenzende Hauptverkehrsstraßen und Bahnlinie; gem. Berechnung EU-Umgebungslärmrichtlinie tags 55-65 dB(A), nachts 50-55 dB(A); potenzielle Grenzwertüberschreitungen von Stickoxiden und/oder Feinstaub gemäß Immissionssimulation	Überschreitung der Grenzwerte der DIN 18005 ist zu erwarten
Erholung, Wohnfunktion	Straße am Ost-/Nordrand ist erholungsbedeutsame Wegeverbindung (Radrundweg RE), Fläche von hier vollständig erlebbar	Verlust bzw. Verlegung der Wegeverbindung, deutliche Minderung des Erlebniswertes (von freier Landschaft zu geschlossener Gewerbefläche)
Biotopechutz, Biotopverbund	verbuschte Brachfläche mit erhöhter Lebensraumfunktion und als Trittsteinbiotop im Verbund mit den Waldgebieten Stuckenbusch und Hohenhorst	Inanspruchnahme von Biotopen mit erhöhter Bedeutung, Verlust des Potenzials zur Aufwertung der Fläche und Stärkung des Biotopverbunds
Vorkommen besonders und streng geschützter Arten	konkrete Hinweise auf planungsrelevante Artenvorkommen sind nicht vorhanden	erhebliche Beeinträchtigungen planungsrelevanter Arten sind nicht zu erwarten
Boden	Pseudogley-Parabraunerde, schutzwürdig wegen hoher Fruchtbarkeit; westliche Hälfte ist Altablagerung mit Aufschüttungsmächtigkeiten bis 7 m (ehem. Hausmülldeponie = nicht bebaubar)	im östlichen Bereich Inanspruchnahme von schutzwürdigem Boden (Fruchtbarkeit); ggf. kostenaufwändige Sanierung der vorhandenen Altlast sowie Baugrundaufbereitung zur Herrichtung eines tragfähigen Baugrundes
Wasser	kein Oberflächengewässer vorhanden; für Versickerung ungeeignet, ggf. Grundwasseranstieg nach Kanalsanierung zu erwarten	durch Versiegelung Erhöhung des Oberflächenabflusses; ggf. durch Altlast-Sanierung Reduzierung der Verschmutzungsgefahr, durch GW-Anstieg ggf. erhöhtes Elutionspotenzial von Stoffen aus der Altablagerung

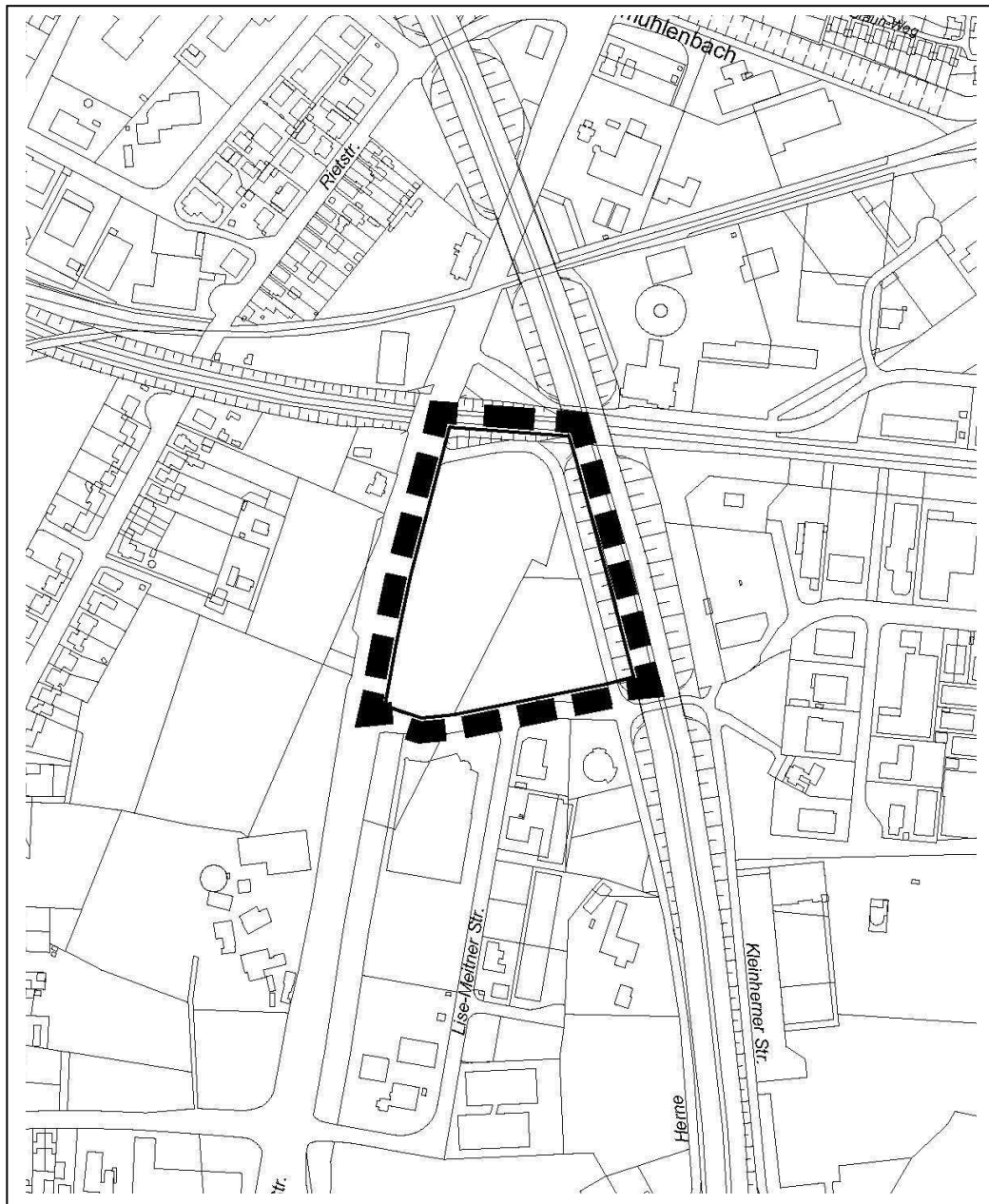
	Funktionen; Vorbelastungen	Auswirkungen durch Änderung
Klima / Luft PH = Planungshinweis Klimaanalyse	Freilandklima (Kalt-/ Frischluftproduktion), A 43 als Barriere beim Luftaustausch nach Osten	durch Versiegelung / Bebauung Verlust der positiven klimatischen Verhältnisse auf der Fläche, jedoch ohne erhebliche Beeinträchtigungen im Großraum
Landschaftsbild / Landschaft	landwirtschaftlich geprägte Fläche, Brache als naturnahes Landschaftselement; von angrenzenden Straßen aus vollständig erlebbar, aufgrund umgebender Gehölze / Gebäude jedoch ohne relevante Fernwirkung	trotz umgebender Verkehrsstrecken und angrenzenden Gewerbes zunehmende Technisierung der Landschaft, deutliche Verlagerung der erlebbaren Ortseingangs- bzw. Ortsausgangssituation nach Süden (bisher nördl. A 43)
Kultur- / Sachgüter	sind auf der Fläche und im Umfeld nicht vorhanden	erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten
Funktionen im Freiflächenkontext, Entwicklungspotenziale	Fläche als Bestandteil einer Freiraumachse „Anreicherung“ mit der Vorrangfunktion „Freiraumvernetzung und Biotopverbund“; im Geltungsbereich des Landschaftsplans mit dem Ziel der Erhaltung der Freiraumfunktionen der innerstädtischen Grünzüge	Verlust des Potenzials zur Stärkung und Aufwertung der Freiraumachse, deutliche Einengung der Achse im „Mündungsbereich“ zur freien Landschaft; Erhaltungsziel des Landschaftsplans steht einer gewerblichen Entwicklung entgegen
Konflikte / Eignung zur Bebauung	Bei Nichtdurchführung der Planung käme es zunächst zu keinen relevanten Änderungen des heutigen Umweltzustandes. Mit Umsetzung der Darstellungen des B-Plans 182 würde die Fläche aufgeforstet und damit Funktionen im Biotopverbund und Freiflächenkontext übernehmen. Vor allem aufgrund der Siedlungsrandlage ergeben sich erhebliche Konflikte mit den Schutzgütern Erholung, Biotope, Landschaftsbild und Boden sowie mit den Funktionen im Freiflächenkontext. Es bestehen erhöhte Lärmbelastungen. Die Fläche ist als Gewerbefläche bedingt geeignet .	
überschlägige Eingriffs- und Kompensationsermittlung	<u>Vorher:</u> 2.401 m ² * 0 WP (Straße) 15.544 m ² * 0,5 WP (Acker, Altlast) 8.416 m ² * 1 WP (Acker) <u>3.831 m² * 5 WP</u> (Brache verbuscht) 35.343 WP Es ergibt sich ein Defizit von 71.574 WP . Bei einer durchschnittlichen Wertsteigerung von 3 WP wird eine Kompensationsfläche von 2,39 ha erforderlich.	
Hinweise für die künftige Planung (Abschichtung)	Maßnahmen zur Vermeidung / Minimierung: • ggf. Berücksichtigung von Schallschutzmaßnahmen zur Gewährleistung gesunder Arbeitsverhältnisse • Schaffung einer attraktiven Wegeverbindung (z.B. Allee, straßenunabhängiger Grünweg) • soweit möglich ortsnahe Versickerung / Einleitung des Niederschlagswassers • hoher Durchgrünungsgrad zur Minderung der negativen Wirkungen auf die örtlichen klimatischen Verhältnisse • Gestaltung / Eingrünung der Fläche zur Friedrich-Ebert-Straße hin (z.B. Gehölzstreifen wie südlich angrenzend oder Baumreihe wie gegenüberliegend) Sonstige Hinweise: • Erarbeitung eines Schallgutachtens • I. R. von Bebauungsplan- oder Baugenehmigungsverfahren wird einem eventuellen Altlastenverdacht nachgegangen bzw. es findet eine Prüfung auf Altlastenverdacht statt. • Erarbeitung eines Boden-/Altlastengutachtens (Bebauung nur möglich, wenn Altlasten sanierbar sind und ein tragfähiger Baugrund hergerichtet werden kann), Berücksichtigung des ggf. erhöhten Grundwasserspiegels • Durchführung einer Speziellen Artenschutzrechtlichen (Vor-) Prüfung	
Fazit	Die Übernahme der Fläche in den FNP ist aus städtebaulicher Sicht sinnvoll. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o. g. Maßnahmenvorschläge im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung minimiert.	

Stadt Recklinghausen

Flächennutzungsplan-Änderung Nr. 1 – Am Stadion / Auf der Herne

für einen Bereich zwischen Friedrich-Ebert-Straße, Bundesbahnlinie Hamm-Osterfeld,
Autobahn A 43 und der Straße Am Stadion

Anlage 2 zur Begründung: Artenschutzprüfung Stufe I



September 2014

Projekt Nr.: FNP-Änderung Nr. 1 – Am Stadion / Auf der Herne

Bearbeitungsstand: September 2014

Bearbeiter: Eva Kranjc

Fachbereich Planen, Umwelt, Bauen, Abteilung 61.1



**Ruhrfestspielstadt
RECKLINGHAUSEN**

Anlass und Ziel des Planverfahrens

Im wirksamen Flächennutzungsplan (FNP) ist das hier vorhandene Regenrückhaltebecken (RRB) in einer Größenordnung von 7.785 m² dargestellt. Die tatsächliche Größe der Anlage ist jedoch wesentlich geringer (1.145 m²) und unterschreitet den Schwellenwert für eine flächenmäßige Darstellung im FNP. Das RRB soll nunmehr lediglich durch ein Symbol gekennzeichnet werden. Die „übrigbleibende“ Fläche von 6.640 m² wird der umliegenden gewerblichen Baufläche zugeordnet.



Artenschutz

Bei sämtlichen genehmigungspflichtigen Planungs- und Zulassungsverfahren (z.B. verbindliche Bauleitplanung, Baugenehmigungsverfahren, fachgesetzliche Genehmigungsverfahren) ist eine Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (SAP) durchzuführen, bei der die artenschutzrechtlichen Belange gem. § 44 BNatSchG geprüft werden.

Die Flächennutzungsplanung gibt als vorbereitende Bauleitplanung Richtungen der Stadtentwicklung vor, indem sie die Flächen des Stadtgebietes mit verschiedenen Nutzungen belegt, die entweder den Bestand widerspiegeln oder aber eine angestrebte / geplante Nutzung darstellen.

Letzteres geht in der Regel mit einer Veränderung des derzeitigen Umweltzustandes auf der Fläche einher, die sich auch auf die Standort- und Lebensbedingungen dort gegebenenfalls vorhandener besonders und streng geschützter Arten auswirken. Allerdings ist mit dem Flächennutzungsplan noch keine Rechtsverbindlichkeit gegeben. Auf dieser Planungsebene sind die Umweltwirkungen der angestrebten Nutzung noch zu wenig konkret, um beurteilen zu können, wie und mit welchen standortspezifischen Beeinträchtigungen sie sich tatsächlich bemerkbar machen. Durch den FNP werden somit weder Eingriffe vorgenommen noch verbindlich vorbereitet. Eine Rechtsverbindlichkeit wird erst im Rahmen der Bebauungsplanung bzw. der Planfeststellungs- und Genehmigungsplanung hergestellt, die in ihren Aussagen zum geplanten Vorhaben und den tatsächlichen Wirkungen auf die Umwelt hinreichend konkret sind.

Der Geltungsbereich der FNP-Änderung wird durch die Friedrich-Ebert-Straße, Auf der Herne, die BAB 43 sowie die Straße Am Stadion und durch die Güterbahnlinie räumlich begrenzt und landschaftlich isoliert. Darüber hinaus stellen alle o.g. Verkehrsbänder erhebliche Lärmquellen dar. Die Fläche dient u.a. als Hundespielwiese. Aktuell wird die Fläche landwirtschaftlich als Wiese genutzt und zeigte am Tage des Ortstermins die Reste der Düngung der Fläche mit Gülle. Das RRB ist bereits errichtet und in Betrieb. Südlich an das RRB grenzt ein schmaler Gehölzstreifen zur Straße Am Stadion. Der reine Änderungsbereich hat eine Größe von 6.600 m². Die Fläche wird im Atlas-tenkataster als Deponiestandort geführt.

Das Fachinformationssystem [FIS] „Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen“¹ dokumentiert (vgl. Anlage – MTB 4409-FIS-Abfrage, September 2014) für den hier in Rede stehenden Änderungsbereich das potenzielle Vorkommen Planungsrelevanter Arten, denen ein ungünstiger oder schlechter Erhaltungszustand zugeordnet wird. Demzufolge ist zu prüfen, ob die geplante Nutzungsänderung evtl. Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG auslöst oder den dokumentierten Erhaltungszustand einer Art verschlechtert.



Foto 1 mit Blick nach Westen, 16. September 2014

Planungsrelevante Wirkfaktoren

Das Änderungsverfahren löst folgende Maßnahmen aus:

- Gehölzrodungen
- Umbruch von Grünland

Die Maßnahmen werden verschiedene Auswirkungen (bau-, anlage- und betriebsbedingt) auf die Umwelt auslösen. Diese können vorübergehend oder dauerhaft zum Verlust oder zur Beeinträchtigung der Habitatstrukturen führen. Die Gehölzentnahme und der Grünlandumbruch können zur Zerstörung von Fortpflanzungs- Nahrungs- und Ruhestätten führen. Des Weiteren kann es während der Rodungsarbeiten temporär

¹ www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz

zu akustischen und visuellen Störreizen (z.B. Baulärm, Bewegungsunruhe) und Erschütterungen kommen.

Datenerhebung:

Im September 2014 ist eine MTB-Abfrage aus dem Fachinformationssystem der LANUV durchgeführt worden. Diese Abfrage dokumentiert das Vorkommen planungsrelevanter Arten, die sich z.T. in einem verfahrenskritischen Zustand befinden und daher im Folgenden näher betrachtet werden. Das Informationssystem @LINFOS dokumentiert keine konkreten Fundpunkte über Planungsrelevante Arten im Planungsraum. Darüber hinaus erfolgte am 16. Sept. 2014 eine Ortsbegehung.



Foto 2 mit Blick nach Norden, 16. September 2014

Feldlerche

Die Feldlerche besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete. Die Brutreviere sind 0,25 bis 5 Hektar groß, bei maximalen Siedlungsdichten von bis zu 5 Brutpaaren auf 10 Hektar. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt. Mit Wintergetreide bestellte Äcker sowie intensiv gedüngtes Grünland stellen aufgrund der hohen Vegetationsdichte keine optimalen Brutbiotope dar. Ab Mitte April bis Juli erfolgt die Eiablage, Zweitbruten sind üblich. Spätestens im August sind die letzten Jungen flügge².

Das Vorkommen der Feldlerche kann nicht ausgeschlossen werden. Ihre Gefährdung entsteht in diesem Flächenareal durch den Verlust sowie die Entwertung der offenen Agrarlandschaften einhergehend mit der Bebauung durch ein Gewerbegebiet.

Der Änderungsbereich ist bereits heute erheblich anthropogen überprägt. So wird die Fläche durch die sie umgebenden Straßen und die Eisenbahnlinie räumlich isoliert. Von den Verkehrsbändern wirken erhebliche Lärmimmissionen auf die Fläche

² Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

ein. Darüber hinaus wird die Fläche von Hundebesitzern als Spielwiese genutzt. Letzteres führt zu einer erheblichen Störung der in Bodenmulden brütenden Feldlerche. Die Gülledüngung und eine damit einhergehende intensive Grünlandnutzung könnte ebenfalls dem Vorkommen der Feldlerche entgegenstehen.

Der hier in Rede stehende Änderungsbereich berührt eine Gesamtfläche von ca. 6.600 m². Ein Verlust der Fläche als Gehölzfläche und Grünland in dieser Größenordnung wird eher nicht dazu führen, dass sich der Erhaltungszustand der Feldlerche verschlechtern wird. Im Umkreis ab 300 m befinden sich großräumige, offene Agrarlandschaften mit einem Wechsel von Ackerflächen, Extensivgrünländern und Brachen, die der Feldlerche als Ersatzhabitat dienen werden.

Alle Grünlandumbrucharbeiten und Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Waldohreule

Als Lebensraum bevorzugt die Waldohreule halboffene Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern. Darüber hinaus kommt sie auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vor³. Im Winterhalbjahr kommen Waldohreulen oftmals an gemeinsam genutzten Schlafplätzen zusammen. Als Jagdgebiete werden strukturreiche Offenlandbereiche sowie größere Waldlichtungen aufgesucht. Ein Brutrevier kann eine Größe zwischen 20-100 ha erreichen. Als Nistplatz werden alte Nester von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube) genutzt. Nach der Belegung der Reviere und der Balz im Januar/Februar beginnt ab Ende März das Brutgeschäft. Spätestens im Juli sind die Jungen selbständig.

Bei der Ortsbegehung am 16. Sept. 2014 sind keine Horste oder Nester in den Gehölzen gefunden worden. Die Habitatstrukturen lassen ein Vorkommen dieser Art zwar nicht vermuten, aber auch nicht vollständig ausschließen. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens sind die Gehölze erneut auf Nester oder Horste hin zu untersuchen.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kuckuck

Den Kuckuck kann man in fast allen Lebensräumen, bevorzugt in Parklandschaften, Heide- und Moorgebieten, lichten Wäldern sowie an Siedlungsrändern und auf Industriebrachen antreffen. Der Kuckuck ist ein Brutschmarotzer. Das Weibchen legt jeweils ein Ei in ein fremdes Nest von bestimmten Singvogelarten. Bevorzugte Wirte sind Teich- und Sumpfrohsänger, Bachstelze, Neuntöter, Heckenbraunelle, Rotkehlchen sowie Grasmücken, Pieper und Rotschwänze. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten erfolgt von Ende April bis Juli die Ablage von bis zu 20 Eiern. Der junge Kuckuck wirft die restlichen Eier oder Jungen aus dem Nest, und wird von seinen Wirtseltern aufgezogen. Spätestens im September sind die letzten Jungen flügge.

³ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Erwachsene Tiere sind Nahrungsspezialisten, die sich vor allem von behaarten Schmetterlingsraupen und größeren Insekten ernähren⁴.

Aufgrund der Habitatstrukturen ist ein Vorkommen des Kuckucks nicht gänzlich ausschließen, so dass Verbotstatbestände ebenfalls eintreten können.

Im nahen Umkreis finden sich allerdings zahlreiche strukturreiche, halboffene Parklandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen aber auch strukturreiche Hecken, Gebüsch, Feldgehölze, Waldränder, lichte Laubwälder, die dem Kuckuck als Ersatzhabitat dienen können, so dass der Flächenverlust den Erhaltungszustand des Kuckucks nicht weiter verschlechtern wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Mehlschwalbe

Die Mehlschwalbe lebt als Kulturfolger in menschlichen Siedlungsbereichen. Als Kolonienbrüter bevorzugt sie frei stehende, große und mehrstöckige Einzelgebäude in Dörfern und Städten. Die Lehmester werden an den Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen angebracht. Industriegebäude und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talssperren) sind ebenfalls geeignete Brutstandorte. Bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt, wobei Altnester bevorzugt angenommen werden. Große Kolonien bestehen in Nordrhein-Westfalen aus 50 bis 200 Nestern. Als Nahrungsflächen werden insektenreiche Gewässer und offene Agrarlandschaften in der Nähe der Brutplätze aufgesucht. Für den Nestbau werden Lehmpfützen und Schlammstellen benötigt. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Anfang Mai die Brutzeit. Zweitbruten sind üblich, so dass bis Mitte September die letzten Jungen flügge werden.⁵ Als Bruthabitat hat die Fläche keine Bedeutung für die Mehlschwalbe. Als Nahrungshabitat kann die Fläche dienen, hingegen liegen in unmittelbarer Entfernung im Umkreis von 300m Ersatznahrungshabitate, die als Ausweichflächen genutzt werden können. Gebäude befinden sich nicht auf der Fläche.

Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Kleinspecht

Der Kleinspecht besiedelt parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich- und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. In dichten, geschlossenen Wäldern kommt er höchstens in Randbereichen vor. Darüber hinaus erscheint er im Siedlungsbereich auch in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Die Siedlungsdichte kann bis zu 0,3-2,5 Brutpaare auf 10 ha betragen. Die Nisthöhle wird in totem oder morschem Holz, bevorzugt in Weichhölzern (v.a. Pappeln, Weiden) angelegt. Reviergründung und Balz finden ab Februar statt. Ab Ende April beginnt die Eiablage, bis Ende Juni sind alle Jungen flügge⁶.

Auf der hier in Rede stehenden Fläche finden sich die Habitatstrukturen, die ein Vorkommen des Kleinspechtes nicht grundsätzlich ausschließen.

⁴ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁵ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁶ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

In unmittelbarer Nähe des Änderungsbereiches befinden sich allerdings lichte Laub- und Mischwälder mit hohem Alt- und Totholzanteilen und strukturreiche Waldränder, die als Ersatz- oder Ausweichhabitate dienen können. Infolge dessen ist davon auszugehen, dass durch die FNP-Änderung keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes herbeigeführt wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Rauchschwalbe

Die Rauchschwalbe kann als Charakterart für eine extensiv genutzte, bäuerliche Kulturlandschaft angesehen werden. Die Besiedlungsdichte wird mit zunehmender Verstädterung der Siedlungsbereiche geringer. In typischen Großstadtlandschaften fehlt sie. Die Nester werden in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen gebaut. Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen. Nach Ankunft aus den Überwinterungsgebieten beginnt ab Ende April/Anfang Mai die Eiablage, Zweitbruten sind möglich. Spätestens in der ersten Septemberhälfte werden die letzten Jungen flügge⁷.

Auf der hier in Rede stehenden Fläche finden sich keine der o.g. Habitatstrukturen, insbesondere keine Gebäude.

Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Feldsperling

Der Lebensraum des Feldsperlings sind halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölzen und Waldrändern. Darüber hinaus dringt er bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen vor, wo er Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen besiedelt. Anders als der nah verwandte Haussperling meidet er das Innere von Städten. Feldsperlinge sind sehr brutplatztreu und nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen. Als Höhlenbrüter nutzten sie Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen. Die Brutzeit reicht von April bis August, wobei bis zu drei, selten sogar vier Bruten möglich sind. Die Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und kleineren Insekten⁸.

Es ist nicht auszuschließen, dass der Haussperling auf der 6.640 m² Fläche vorkommt. Es finden sich jedoch in der nahen Umgebung zum Änderungsbereich Ausweichhabitate halboffene Kulturlandschaften mit extensiv genutzten Acker- und Grünlandbereichen sowie strukturreiche Obstwiesen und Gärten in Siedlungsbereichen sowie landwirtschaftliche Hofstrukturen (z.B. offene Viehställe und Hofgebäude), so sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtern wird.

Die Rodungsarbeiten müssen außerhalb des Brutgeschäftes erfolgen –ausschließlich zwischen dem 01. Oktober und 28. Februar. Es ist dann davon auszugehen, dass die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht ausgelöst werden.

Kreuzkröte

⁷ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

⁸ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Die Kreuzkröte ist eine Pionierart, die ursprünglich in offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trocken-warmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden vorkam. In Nordrhein-Westfalen sind die aktuellen Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen konzentriert (z.B. Braunkohle-, Locker- und Festgesteinsabgrabungen). Darüber hinaus werden auch Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen besiedelt. Als Laichgewässer werden sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer wie Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler aufgesucht. Die Gewässer führen oftmals nur temporär Wasser, sind häufig vegetationslos und fischfrei. Tagsüber verbergen sich die dämmerungs- und nachtaktiven Tiere unter Steinen oder in Erdhöhlen. Als Winterquartiere werden lockere Sandböden, sonnenexponierte Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten sowie Spaltenquartiere genutzt, die oberhalb der Hochwasserlinie gelegen sind⁹. Das Vorkommen der Kreuzkröte ist an dieser Stelle auszuschließen.

Es wird kein Verbotstatbestand nach § 44 BNatSchG ausgelöst.

Zusammenfassung:

Die MTB-Abfrage aus September 2014 dokumentiert das Vorkommen Planungsrelevanter Arten, insbesondere das Vorkommen verfahrenskritischer Arten. Aufgrund der Wirkfaktoren kann nicht ausgeschlossen werden, dass durch das Änderungsverfahren Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG ausgelöst werden.

Für diese Arten ist auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung bzw. auf der Genehmigungsebene zu prüfen, ob diese Arten tatsächlich vorkommen und mit welchen Maßnahmen das Eintreten von Verbotstatbeständen verhindert wird.

Grundsätzlich sind bei allen Rodungen und Grünlandumbrüchen die Brutvogelzeiten (01. März bis 30. September) verbindlich zu beachten und zu berücksichtigen und als Bauzeitenregelung festzulegen.

In der nahen Umgebung finden sich ausreichend Ersatz- oder Ausweichhabitate, so dass ein Verlust von 6.640 m² Fläche (Gehölze und Grünland) bei keiner der o.g. Art zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes wird. Die genannten Bauzeitenregelungen sind einzuhalten und die Gehölze sind im Genehmigungsverfahren auf Nester oder Horste sowie Höhlen zu untersuchen.

⁹ Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, LANUV, FIS, 2014

Anlage: MTB-Abfrage

Planungsrelevante Arten für das Messtischblatt 4409/Quadrant 1

FNP-Änderung Am Stadion / Auf der Herne

(Quelle: Fachinformationssystem des LANUV NRW - FIS -11.9.2014)

[\(Zur erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten nach Lebensraumtypen\)](#)

Auflistung der erweiterten Auswahl planungsrelevanter Arten in den Lebensraumtypen , Äcker, Weinberge, Fettwiesen und -weiden.

Art	Status	Erhaltungszustand in NRW (ATL)
Säugetiere		
Myotis dasycneme	Teichfledermaus Art vorhanden	G
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus Art vorhanden	G
Nyctalus noctula	Großer Abendsegler Art vorhanden	G
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus Art vorhanden	G
Vögel		
Accipiter gentilis	Habicht sicher brütend	G↓
Accipiter nisus	Sperber sicher brütend	G
Alauda arvensis	Feldlerche sicher brütend	U↓
Asio otus	Waldohreule sicher brütend	U
Athene noctua	Steinkauz sicher brütend	G↓
Buteo buteo	Mäusebussard sicher brütend	G
Cuculus canorus	Kuckuck sicher brütend	U↓
Delichon urbica	Mehlschwalbe sicher brütend	U
Dryobates minor	Kleinspecht sicher brütend	U
Falco tinnunculus	Turmfalke sicher brütend	G
Hirundo rustica	Rauchschwalbe sicher brütend	U
Passer montanus	Feldsperling sicher brütend	U
Strix aluco	Waldkauz sicher brütend	G
Tyto alba	Schleiereule sicher brütend	G
Amphibien		
Bufo calamita	Kreuzkröte Art vorhanden	U